

Nach der Erklärung der Herren Commissare sollen sich die Worte „die Letzteren“ nicht bloß auf die namentlich Aufgerufenen, sondern auch auf die Rottirer überhaupt beziehen und schon deshalb ist eine Aenderung der Fassung nothwendig.

Ueberdies kann man insbesondere bei größeren Truppenkörpern, Brigaden und dergleichen, nicht verlangen, daß ein Oberer jeden Mann bei seinen „Namen“ kennen und nennen soll, es muß vielmehr für ausreichend erachtet werden, wenn sich der Obere nur an die bestimmte Person, sei es auch ohne Namens-, wenn nur sonst erkennbaren Aufruf, z. B. als Signalisten, Corporal und dergleichen wendet.

Demgemäß soll der Paragraph so lauten:

„Wenn bei einem unter Militärpersonen entstandenen Auflaufe oder Aufstande, die Oberen durch Ermahnungen, Befehle oder Dienstsignale und endlich durch an die Person einzelner Theilnehmer gerichteten Aufruf, die Rottirer zum Auseinandergehen oder zur Vollziehung dessen, was ihnen sonst befohlen worden, zu bewegen nicht vermocht haben, so sind gegen die im Ungehorsam Beharrenden alle erforderlich 2c.“

Der zweite Absatz ist neu.

Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in § 185. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist solche dort allgemeiner noch gehalten.

Der Inhalt dieses Absatzes erscheint sachentsprechend und ist unverändert anzunehmen.

§ 129.

Diese Bestimmung ist neu und entspricht einer ähnlichen in § 136. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs. Weil Aeußerungen von Militärpersonen, welche in der Absicht geschehen, in Beziehung auf den Dienst Mißmuth unter den Kameraden zu erregen, sehr leicht zu militärischen Verbrechen, namentlich zu Subordinationsverbrechen Veranlassung geben und dadurch der Armee im höchsten Grade nachtheilig werden können, erfordert das militärische Interesse die Bedrohung solcher Aeußerungen mit Strafe, welche im Frieden von einem Tage mittlen Arrest an beginnen kann.

Um aber deutlicher auszudrücken, daß nur solche Aeußerungen strafbar sein sollen, welche zum Zweck haben, Mißvergnügen unter den Kameraden zu erregen, soll der Eingang des Paragraphen so abgeändert werden:

„Wer sich Worte oder andere Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, welche zum Zweck haben, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, ist im Kriege 2c.“